

VORZEITIGE EINFÜHRUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSMODELLS  
IN DER ZUGER STRAFJUSTIZ  
ÄNDERUNG KANTONALER ERLASSE

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 23. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat am 5. November 2003 eine Motion betreffend Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells eingereicht (Vorlage Nr. 1192.1 - 11340). Damit wurde das Obergericht beauftragt, unter Beizug externer Experten dem Kantonsrat innert einer Frist von 18 Monaten eine Revision der Strafprozessordnung des Kantons Zug und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vorzulegen, um unabhängig von der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells auf Bundesebene dieses Modell vorzeitig im Kanton Zug einzuführen. Das Obergericht des Kantons Zug beantragte am 17. August 2004, die Motion erheblich zu erklären. Der Kantonsrat ist diesem Antrag am 25. November 2004 gefolgt und hat die Motion erheblich erklärt. In der Folge hat das Obergericht unter Einsetzung einer justizinternen Arbeitsgruppe und mit der Unterstützung des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern (KPM; Prof. Dr. Andreas Lienhard, Mag.rer.publ. Daniel Kettiger) und des Strafprozessrechtsexperten Prof. Dr. Niklaus Schmid die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vorbereitet.

In Ausführung der überwiesenen Motion unterbreiten wir Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz. Der Bericht wird wie folgt gegliedert:

I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....	2
II. AUSGANGSLAGE .....	3
1. Entwicklung auf Bundesebene .....	3
2. Rechtslage im Kanton Zug .....	4
3. Entwicklung in anderen Kantonen .....	5
III. GRUNDSATZFRAGE: STAATSANWALTSCHAFT ALS TEIL DER VERWALTUNG ODER ALS TEIL DER JUSTIZ .....	6
IV. GEPRÜFTE VARIANTEN .....	7
1. Organisatorische Modelle für die Staatsanwaltschaft .....	7
2. Organisatorische Modelle für das Zwangsmassnahmengericht .....	8
V. AUSWIRKUNGEN .....	9
1. Personelle Auswirkungen .....	9
2. Weitere Auswirkungen auf die Ressourcen .....	12
3. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen .....	14
VI. KURZKOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN .....	15
1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) .....	15
2. Strafprozessordnung für den Kanton Zug (StPO) .....	23
3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (EG IRSG) .....	35
4. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) .....	36
5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) .....	36
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2007 - 2012 .....	36
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 .....	36
VII. ANTRAG .....	37

## I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung wird von allen Kantonen verlangen, für die Strafverfolgung zum so genannten Staatsanwaltschaftsmodell überzugehen, d.h. zur Strafverfolgung eine Staatsanwaltschaft einzusetzen, die sowohl die Untersuchungen führt als auch die Anklage vor den Gerichten erhebt und vertritt. Gemäss Auftrag des Kantonsrates soll das Staatsanwaltschaftsmodell im Kanton Zug unabhängig von der schweizerischen Strafprozessordnung so rasch als möglich eingeführt werden.

Die mit diesem Bericht vorgeschlagenen Gesetzesänderungen führen in der Zuger Strafrechtspflege zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- Das Untersuchungsrichteramt und die heutige Staatsanwaltschaft werden aufgehoben und eine neue Staatsanwaltschaft mit vier Abteilungen geschaffen. Diese ist hierarchisch organisiert und wird von einer Oberstaatsanwältin bzw. einem Oberstaatsanwalt mit Weisungsbefugnissen geführt.
- Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die Strafuntersuchungen bis zum Abschluss, verfassen ggf. die Anklage und vertreten die Anklage vor den Gerichten.
- Neben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird die Funktion von Untersuchungsbeamtinnen und -beamten geschaffen. Diese können in Übertretungsstrafällen mit den gleichen Befugnissen wie Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte handeln, in den übrigen Fällen mit eingeschränkten hoheitlichen Befugnissen.
- Die Jugendanwaltschaft wird als Abteilung in die Staatsanwaltschaft integriert.
- Das Einzelrichteramt wird aufgehoben. Künftig ist das Strafgericht – neben dem Jugendgericht – die einzige erstinstanzliche Gerichtsbehörde, die in Strafsachen urteilt, je nach Schwere des Delikts als Kollegialbehörde oder als Einzelgericht.
- Die neu zu schaffende Funktion der Haftrichterinnen bzw. des Haftrichters wird von Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichtern am Strafgericht ausgeübt.
- Das Obergericht ist einzige und einheitliche Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Strafsachen.

Die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells führt rein strukturbedingt zu einer minimalen Erhöhung des Personalbedarfs um eine Personaleinheit, welche grösstenteils auf die Einführung des Haftgerichts zurückzuführen ist.

## **II. AUSGANGSLAGE**

### **1. Entwicklung auf Bundesebene**

Die Diskussion über die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts geht zurück auf die Zeit des Inkrafttretens des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahr 1942. In wissenschaftlichen Kreisen wurde schon damals die Frage aufgeworfen, ob neben dem materiellen nicht auch das formelle Strafrecht – das Strafprozessrecht – zu vereinheitlichen sei. Die Idee wurde jedoch damals nicht ernsthaft weiter verfolgt. Seit 1994 wird auf Bundesebene die Schaffung eines einheitlichen Strafprozessrechts für die ganze Schweiz wieder vertieft geprüft. Am 12. März 2000 schliesslich haben Volk und Stände mit der Annahme der Justizreform einer Änderung der verfassungsmäs-

sigen Kompetenzordnung im Bereich des Strafrechts zugestimmt. Der neu gefasste Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), in Kraft seit 1. April 2003, gibt dem Bund die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage, neben dem materiellen Strafrecht neu und umfassend auch das Strafprozessrecht zu regeln.

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 die Gesetzesentwürfe und die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 1085 ff.) zuhanden der eidgenössischen Räte beschlossen. Die Vorlage umfasst zwei neue Bundesgesetze, nämlich die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; vgl. BBl 2006 1389 f.) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO; vgl. BBl 1561 ff.), welche die entsprechenden kantonalen Rechtsordnungen ablösen sollen. Mit dem Inkrafttreten des neuen einheitlichen Bundesrechts ist nach Auskünften des Bundesamtes für Justiz frühestens auf den 1. Januar 2011 zu rechnen.

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung sieht zwingend den Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell vor. Damit verbunden ist – ebenfalls zwingend – die Schaffung eines Haft- und Zwangsmassnahmengerichts. Demgegenüber behalten die Kantone hinsichtlich der Organisation der Jugendstrafrechtspflege – entgegen den Vorschlägen im Vernehmlassungsentwurf – weitgehende Freiheiten.

## **2. Rechtslage im Kanton Zug**

Die Strafrechtspflege des Kantons Zug kennt heute das so genannte Untersuchungsrichtermodell in seiner reinen Form. Strafuntersuchungsbehörde ist das Untersuchungsrichteramt. Dieses führt Strafuntersuchungen und überweist nach deren Abschluss die Akten an die Staatsanwaltschaft oder stellt die Untersuchung ein (§ 33 ff. StPO). Das Untersuchungsrichteramt stellt somit keine Anträge an das urteilende Gericht. Letzteres ist der Staatsanwaltschaft als Vertretung der öffentlichen Anklage vorbehalten. Die Staatsanwaltschaft stellt den so genannten Strafantrag in der Anklageschrift an das Strafgericht (§ 37 StPO).

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat am 5. November 2003 eine Motion betreffend Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells eingereicht (Vorlage Nr. 1192.1 - 11340), wonach das Obergericht beauftragt wird, unter Beizug eines oder mehrerer Experten dem Kantonsrat innert einer Frist von 18 Monaten eine Revision der Strafprozessordnung des Kantons Zug (StPO) und des Gesetzes über die

Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) vorzulegen. Das Obergericht des Kantons Zug beantragte am 17. August 2004, die Motion erheblich zu erklären. Der Kantonsrat ist diesem Antrag am 25. November 2004 gefolgt und hat die Motion erheblich erklärt.

Die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug soll grundsätzlich unabhängig von der Schaffung einer Schweizerischen Strafprozessordnung (CH StPO) erfolgen, wobei allerdings die Entwicklung auf Bundesebene aufmerksam zu verfolgen ist. Nicht angestrebt wird gegenwärtig eine Totalrevision der Strafprozessgesetzgebung (GOG, StPO).

Folgende weiteren Vorlagen müssen bei der Redaktion der Änderungsvorlage für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells zwingend berücksichtigt werden:

- *Anpassung kantonaler Gesetze an die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren (Jugendstrafgesetz, JSTG)*: Der Kantonsrat hat am 22. Dezember 2005 Änderungen der Zuger Gesetzgebung im Hinblick auf die Einführung des geänderten AT StGB beschlossen (Vorlage Nr. 1297.10 - 11909). Diese Änderungen wurden z.T. noch nicht in Kraft gesetzt, weil auch der Bundesrat den AT StGB noch nicht in Kraft gesetzt hat. Die Änderungen wurden aber in dieser Vorlage (Staatsanwaltschaftsmodell) bereits berücksichtigt.
- *Polizeigesetz und Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)*: Diese Vorlage ist zur Zeit in Beratung in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates. Sie wurde deshalb für diese Vorlage nicht berücksichtigt. Die vorliegenden Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells übernehmen allerdings selbstständig einige der im neuen Polizeigesetz vorgesehenen Regelungen, die für die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells zwingend notwendig sind. Damit wird sichergestellt, dass die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells unabhängig von den Diskussionen um das neue Polizeigesetz erfolgen kann.

### **3. Entwicklung in anderen Kantonen**

In den letzten Jahren haben die Kantone Solothurn, St. Gallen und Zürich ebenfalls eine vorgezogene Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell vorgenommen. Die

Erfahrungen scheinen – soweit sich dies nach so kurzer Zeit bereits abschätzen lässt – durchaus positiv zu sein. Bei den Detailarbeiten für ein Staatsanwaltschaftsmodell in der Zuger Strafjustiz wurde versucht, aus dem vorhandenen Schrifttum und über persönliche Kontakte sowohl hinsichtlich des Modells wie auch hinsichtlich der Umsetzung der Reform so viel als möglich aus den Erfahrungen der genannten Kantone zu lernen.

### **III. GRUNDSATZFRAGE: STAATSANWALTSCHAFT ALS TEIL DER VERWALTUNG ODER ALS TEIL DER JUSTIZ**

Die Schweiz kennt – entsprechend den föderalistischen Strukturen – verschiedene Modelle der Eingliederung der Organe der Strafverfolgung, insbesondere auch der Staatsanwaltschaft in das politisch-administrative System. Zur Diskussion stehen insbesondere die Fragen, ob die Staatsanwaltschaft der Justiz (Judikative) oder der Verwaltung (Exekutive) angehören soll und wer (Gerichtsbehörden oder Regierung) die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft hat. Im Rahmen des Projekts zur Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug wurde diese Frage bis zum Sommer 2005 nie einlässlich diskutiert. So ging man etwa bei der Behandlung der betreffenden Motion im Kantonsrat stillschweigend davon aus, dass die neu zu schaffende Staatsanwaltschaft – wie bereits heute sowohl Untersuchungsrichteramt als auch Staatsanwaltschaft – weiterhin eine Gerichtsbehörde darstellt und unter der weitgehend autonomen Justizverwaltung des Obergerichts steht.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage wurde die Frage durch das KPM in einem Kurzgutachten geklärt. Das KPM empfiehlt, die Staatsanwaltschaft in der Justiz zu belassen. Dies entspricht auch der Auffassung des Obergerichts. Die Auffassung deckt sich im Übrigen mit der Haltung, die der Regierungsrat des Kantons Zug in seiner Vernehmlassung vom 25. Oktober 2005 zur Frage der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft einnimmt: Die Staatsanwaltschaft soll von der Exekutive unabhängig sein. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft durch das Obergericht ist im Kanton Zug in der Verfassung verankert (§ 54 Abs. 2 KV). Ein Systemwechsel könnte nicht mit einer Gesetzesänderung vollzogen werden, sondern würde die Rückweisung dieser Vorlage und eine entsprechende Änderung der Kantonsverfassung bedingen.

## IV. GEPRÜFTE VARIANTEN

### 1. Organisatorische Modelle für die Staatsanwaltschaft

Im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Vorlage wurden zwei organisatorische Modelle in der Form von ausgearbeiteten Konzeptionen zur Gesetzesänderung als Varianten geprüft:

- *Modell „Vollintegration“*: Das Einzelrichteramt (ERA) wird – hinsichtlich der einzelrichterlichen Funktion (so genannte „RIA-Fälle“) – in das Strafgericht (SG) integriert. Die Jugendanwaltschaft (JugA) wird Teil der neuen Staatsanwaltschaft. Das Modell „Vollintegration“ versucht sich so weit als möglich an die künftigen Anforderungen der neuen gesamtschweizerischen Rechtsordnung anzunähern. Gewisse Anpassungen werden allenfalls noch bezüglich der Jugendstrafrechtspflege notwendig sein, wenn die vom Bundesrat vorgeschlagene Konzeption in den eidgenössischen Räten auf Widerstand stossen sollte.
- *Modell „light“*: Das ERA bleibt eine selbstständige Strafjustizbehörde. Hinsichtlich der Variante „light“ wurde festgelegt, dass diese gegenüber der heutigen Situation so wenige Änderungen wie möglich aufweisen solle. Mithin würde bei der Variante „light“ die Jugendanwaltschaft Teil des ERA bleiben. Das Modell „light“ ist nach einhelliger Auffassung des Obergerichts und der beigezogenen Experten mit den organisatorischen Regelungen der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (CH StPO) nicht vereinbar. Die Wahl des Modells „light“ würde bei der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung somit nochmals zu erheblichen organisatorischen Veränderungen in der Zuger Strafjustiz führen.

Auf Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts hin wurde dann nur noch die Variante „Vollintegration“ als Gesetzesvorlage bearbeitet. Das mit dieser Vorlage beantragte Modell zeichnet sich insbesondere durch folgende Änderungen gegenüber der heutigen Situation aus (vgl. auch Organisationsmodell im Anhang):

- Die einzelrichterliche Funktion (heute im Einzelrichteramt) wird in das Strafgericht integriert.
- Die Jugendanwaltschaft wird Teil der neuen Staatsanwaltschaft.
- Strafbefehle werden ausschliesslich durch die Staatsanwaltschaft ausgestellt (daneben bleibt die Strafbefugnis der Einwohnergemeinden und der Zuger Polizei im Bereich des Übertretungsstrafrechts im bisherigen Umfang bestehen).

- Einzige Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Strafsachen ist das Obergericht.

Die neue Staatsanwaltschaft soll als eine Gesamtbehörde ausgestaltet sein. Auf die Ausgestaltung einer Oberstaatsanwaltschaft als eigene, von der Staatsanwaltschaft unabhängige Behörde (Modell Kanton Zürich) wurde angesichts der eher kleinen Organisation und der kleinen Führungsspanne verzichtet. Die Staatsanwaltschaft wird durch eine Oberstaatsanwältin bzw. einen Oberstaatsanwalt geleitet. Beigestellt wird – neben dem notwendigen administrativen Personal – eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter. Die Staatsanwaltschaft soll in vier Abteilungen gegliedert werden (Allgemeine Delikte und Pikett; Wirtschaftsdelikte; SVG und Übertretungen; Jugendanwaltschaft). Die Detailorganisation wird in einer Verordnung des Obergerichts und in Weisungen der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts zu regeln sein. Die Zuweisung von Aufgaben an die Abteilungen soll – im Rahmen des Legalitätsprinzips – flexibel an die Bedürfnisse der Strafrechtspflege angepasst werden können. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Abteilungen nehmen die Stellung von Leitenden Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten ein. Die Zuweisung der Arbeiten ist durch erhebliche Möglichkeiten zur Delegation von Aufgaben geprägt (insbesondere auch im Einzelfall, z.B. Vertretung der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwaltes vor Gerichten des Bundes durch die jeweils federführende Person aus der entsprechenden Abteilung). Damit soll erreicht werden, dass es zu einem Minimum von Handwechseln der Strafakten kommt. Die internationale Rechtshilfe wird grundsätzlich der Abteilung Wirtschaftskriminalität, die interkantonale Rechtshilfe der Abteilung SVG und Übertretungen zugewiesen. Für die Detailorganisation wird im Übrigen auch auf das Organigramm im Anhang verwiesen.

## **2. Organisatorische Modelle für das Zwangsmassnahmengericht**

Die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells erfordert zwingend die gleichzeitige Einführung eines Haft- und Zwangsmassnahmengerichts (im Folgenden nur noch Haftgericht genannt). Ausgehend von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts muss ein solches Haftgericht verschiedene Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit erfüllen.

Auf der Grundlage der Vorarbeiten und ausgehend vom Modell „Vollintegration“ ergaben sich für die Ausgestaltung des Haftgerichts im Kanton Zug grundsätzlich die folgenden drei, konventions- und verfassungskonformen Modelle:

- *Strafgericht (SG)*: Die Funktion der Haftrichterin bzw. des Haftrichters wird wechselweise durch ein Mitglied des SG ausgeübt. Dieses Mitglied des SG darf dann im gleichen Fall i.d.R. wegen Vorbefassung nicht mehr als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter oder als Mitglied des Strafgerichts urteilen.
- *Kantonsgericht (KG)*: Die Funktion der Haftrichterin bzw. des Haftrichters wird durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des KG ausgeübt. Damit nimmt ein Zivilgericht die Funktion des Haftgerichts wahr; dies ist ein Modell, das sich auch in anderen Kantonen findet.
- *Verwaltungsgericht (VG)*: Die Funktion der Haftrichterin bzw. des Haftrichters wird durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des VG ausgeübt. Das VG ist heute schon Haftgericht in Ausländersachen im Sinne von Artikel 13c Absatz 2 ANAG.

Verworfen wurde auf Grund des im Kanton Zug zu kleinen Mengengerüsts (d.h. der zu kleinen Anzahl an Fällen von Haftanordnung und Haftüberprüfung) und der fehlenden Attraktivität einer solchen Funktion die Schaffung eines Haftgerichts als neue, eigenständige Gerichtsbehörde. Damit würde einzig die Führungsspanne des Obergerichts aufgebläht.

Absprachen mit den Präsidien des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts haben gezeigt, dass eine Integration der Funktion des Haftgerichts in Strafsachen nur schwierig zu bewältigen wäre und innerhalb der betreffenden Gerichte auf Widerstand stossen würde. Gesamthaft betrachtet scheint die nun gewählte Lösung, diese Funktion dem neuen, erweiterten Strafgericht zuzuweisen, die beste zu sein.

## **V. AUSWIRKUNGEN**

### **1. Personelle Auswirkungen**

Der Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell bedingt Änderungen im Personalbestand der Zuger Gerichtsbehörden. Die Frage der personellen Ressourcen und der Personalzuteilung im Staatsanwaltschaftsmodell wurde in verschiedenen Diskussionsrunden mit allen Beteiligten abgeschätzt. Grundlage für diese Abschätzungen bildeten Gespräche, die die Obergerichtspräsidentin mit den Amtsleitern geführt hatte. Das Ermitteln des Personalbedarfs für die einzelnen Strafjustizbehörden im Staatsanwaltschaftsmodell erwies sich als ausserordentlich schwierig. Die veränderten Arbeitslasten der neuen und der bestehenden Justizbehörden, die auf Grund neuer

Zuständigkeiten entstehen werden, konnten nur abgeschätzt werden. Es wurde auch versucht, Erfahrungswerte aus anderen Kantonen (insb. Solothurn und Zürich) vergleichend beizuziehen.

Insgesamt führt die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells rein strukturbedingt zu einer minimalen Erhöhung des Personalbedarfs, welcher grösstenteils auf die Einführung des Haftgerichts zurückzuführen ist. Dieser beträgt 0.35 Personaleinheiten (PE) für die Haftrichterfunktion und 1.0 PE für das Kanzleipersonal. Innerhalb dieses Rahmens ergeben sich folgende Änderungen:

- Das Strafgericht wird durch den Wegfall der Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile entlastet (gemäss Schätzung des Strafgerichts 0.9 PE). Zusätzlich wird das Strafgericht durch die in der Kompetenz der heutigen Einzelrichter liegenden Einzelrichter-Fälle (sog. RIA-Fälle) belastet, für welche das Einzelrichteramt heute rund 0.85 PE Richterstellen einsetzen muss. Der Aufwand für den Haftrichter wird auf 0.35 PE geschätzt. Wird berücksichtigt, dass die Einführung des AT StGB die Gerichte zusätzlich fordern wird und dass das Staatsanwaltschaftsmodell in einem gewissen Umfang mehr Unmittelbarkeit ins Gerichtsverfahren bringt, rechtfertigt sich die Schaffung einer vierten Richterstelle beim Strafgericht bzw. die Umwandlung einer der beiden im Personalplafond enthaltenen Einzelrichterstellen in eine - ausserhalb des Plafonds liegende - ordentliche Richterstelle. Eine vierte Richterstelle erleichtert auch die Organisation des Haftrichter-Pikettdienstes und bietet Gewähr dafür, dass das Strafgericht auch in Haftfällen in ordentlicher Besetzung tagen kann.
- Beim Obergericht kommen die beim Strafgericht wegfallenden Berufungsfälle hinzu. Das Obergericht sieht vorläufig davon ab, eine zusätzliche vollamtliche Richterstelle zu beantragen und will vorerst die Erfahrungen mit bzw. Auswirkungen der vom Kantonsrat per 1. Januar 2007 bewilligten zusätzlichen vollamtlichen Richterstelle abwarten. Sollte sich im Verlaufe der kommenden Amtsperiode zeigen, dass die Schaffung einer weiteren voll- (oder halbamtlichen) Richterstelle notwendig wäre, würde dem Parlament entsprechend Antrag gestellt.
- Die Stellen der Untersuchungsrichterinnen bzw. Untersuchungsrichter, der Einzelrichter und der heutigen Staatsanwältin bzw. der heutigen Staatsanwälte fallen infolge der Reform weg. Für die neue Staatsanwaltschaft werden nebst den Stellen für die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen die Stellen von Leitenden Staatsan-

wälten bzw. Staatsanwältinnen (inkl. Jugendanwältin bzw. Jugendanwalt) sowie einer Oberstaatsanwältin bzw. eines Oberstaatsanwaltes und deren Stellvertreter zu schaffen sein. Insgesamt ergibt sich hier indes kein Mehrbedarf an Personalstellen.

Wird eine der heutigen beiden Richterstellen im Einzelrichteramt in eine ordentliche Richterstelle beim Strafgericht umgewandelt, wird grundsätzlich 1.0 PE im Personalplafond frei. Da indessen für alle Ämter und Gerichte der Strafrechtspflege insgesamt mit 1.35 PE zusätzlich (1.0 PE im Kanzleibereich und 0.35 PE im juristischen Bereich) gerechnet wird, ist diese 1.0 PE im Plafond zu belassen. Für die zusätzlich erforderlichen 0.35 PE ist eine Erhöhung des Stellen-Plafonds (BGS 161.815) erforderlich. Da es aus Sicht des Obergerichts keinen Sinn macht, die Zahl Personalstellen auf den Zwanzigstel genau festzulegen und die Auswirkungen des Staatsanwaltschaftsmodells nur ungefähr geschätzt werden konnten, beantragt das Obergericht, den Plafond um 0.5 PE auf 75.9 PE zu erhöhen. Der Lohn für die zusätzliche Richterstelle beim Strafgericht entspricht dem Lohn der beim Einzelrichteramt wegfallenden Einzelrichterstelle, so dass hier kein finanzieller Mehraufwand entsteht. Für die zusätzliche Kanzleistelle und die halbe Stelle im juristischen Bereich muss mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund CHF 150'000.-- gerechnet werden (inkl. Sozialleistungen, ohne Infrastruktur).

Aufgrund von Erfahrungen im Kt. St. Gallen wird es für den Übergang vom bestehenden System zum Staatsanwaltschaftsmodell notwendig sein, zeitlich befristet zusätzliches Personal einzustellen, um den Geschäftsgang trotz der Beanspruchung des bestehenden Personals durch die Arbeiten an der Reform (Umsetzung, Umzug, Einarbeitung in neue Aufgaben, etc.) sicherstellen zu können. Es wird von vier Juristenstellen und zwei Kanzleistellen während je insgesamt zwei Jahren ausgegangen. Da die Mehrarbeiten nicht überall gleichzeitig anfallen, werden diese vorübergehend notwendigen personellen Kapazitäten mit zeitlichem Verzug gestaffelt eingesetzt werden. Dieses befristet einzustellende Aushilfspersonal unterliegt nicht dem KRB betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 (§ 1 Abs. 2 lit. b des erwähnten KRB; BGS 161.815). Bei voller Inanspruchnahme der geschätzten sechs Aushilfs-Stellen ist mit jährlichen Lohnkosten von rund CHF 720'000.-- für zwei Jahre zu rechnen (Annahme: Vier Juristinnen bzw. Juristen mit erster Berufserfahrung und zwei kaufmännische Angestellte mit mittlerer Erfahrung, inkl. Sozialleistungen, ohne Infrastruktur).

Die heutigen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie die bisherigen Staatsanwälte bzw. die Staatsanwältin werden nicht automatisch zu neuen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten. Die Stellen der neuen Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsbefugnisse beinhalten, werden öffentlich ausgeschrieben werden, allerdings mit dem Hinweis auf das Bestehen interner Bewerbungen. Letztere können in einem vereinfachten Modus erfolgen. Nicht neu ausgeschrieben werden müssen die Stellen des Kanzleipersonals, weil hier keine Änderung der Funktionen erfolgen wird und deshalb eine Überführung (Versetzung) an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Justiz ohne Weiteres zulässig ist. Der Wegfall der bisherigen Stellen und die Besetzung der Stellen bei der neuen Staatsanwaltschaft hat keine finanziellen Änderungen zur Folge.

Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells alleine können der heute bestehende Überhang an hängigen Geschäften und die vereinzelt immer noch zu lange Verfahrensdauer nicht behoben werden. Die Frage der notwendigen personellen Ausstattung wurde vom Kantonsrat an Hand von zwei bereits eingereichten Vorlagen (Nrn. 1400.1/.2/.3 - 11925/26/27 sowie Nrn. 1406.1/.2 - 11944/45) unabhängig von der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells am 30. März 2006 bereits beraten.

## **2. Weitere Auswirkungen auf die Ressourcen**

Da für das Staatsanwaltschaftsmodell nur eine einzige zusätzliche Personaleinheit notwendig ist, ist für die neue Staatsanwaltschaft kein zusätzlicher Büroraum erforderlich. Das Personal der neuen Staatsanwaltschaft kann in bereits vorhandenen Räumlichkeiten untergebracht werden. Die Gerichte hingegen sind mit dem vorhandenen Raumangebot im Gerichtsgebäude bereits heute an der Kapazitätsgrenze angelangt und es musste für zwei juristische Mitarbeiter ausserhalb des Gerichtsgebäudes Büroraum geschaffen werden. Auch die beiden ursprünglichen Anwaltszimmer mussten inzwischen als Büroräume für je zwei Praktikanten umgenutzt werden. Für die vom Kantonsrat auf den 1.1.2007 bewilligte vierte vollamtliche Oberrichterstelle ist im Gerichtsgebäude zur Zeit kein Raum vorhanden; kurzfristig kann nur mit organisatorischen und/oder minimalen baulichen Massnahmen hierfür Platz geschaffen werden. Angesichts dieses Umstandes hat die Baudirektion die Frage einer Aufstockung des Gerichtsgebäudes geprüft und als realisierbar bezeichnet. Mit einer Aufstockung des Gerichtsgebäudes um ein Geschoss wäre für die Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege der Raumbedarf voraussichtlich für die nächsten Jahre

gedeckt. Das Obergericht hat die Baudirektion ersucht, auch andere Varianten zu prüfen. Angesichts der bereits heute bestehenden Raumnot ist jedoch die Frage der Aufstockung des Gerichtsgebäudes bzw. die Prüfung anderer Varianten nicht Voraussetzung für die Realisierung des Staatsanwaltschaftsmodells; die Planung wird unabhängig davon in Angriff genommen werden müssen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Staatsanwaltschaftsmodells wurde auch die Frage einer Neuorganisation des Rechnungswesens der Zivil- und Strafrechtspflege geprüft. Das Obergericht hat beschlossen, das Rechnungswesen, welches heute zum Teil dem Obergericht und zum Teil dem ERA angegliedert ist, zu zentralisieren, wobei auch diese Neuorganisation nicht direkt mit dem Staatsanwaltschaftsmodell zusammenhängt, aber sinnvollerweise gleichzeitig mit der Neuorganisation der Strafrechtspflege vorgenommen wird. Diese Neuorganisation hat - abgesehen von Umzugskosten - keine personellen oder finanziellen Folgen.

Die Informatik der Strafrechtspflege muss infolge der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells nicht tief greifend umgestaltet werden. Es werden aber Arbeiten an den bestehenden Datenbanken notwendig, um die neue Organisation auch in der Geschäftskontrolle der Rechtspflege nachzubilden. Zudem werden die Verzeichnisstruktur und die Rechte auf die Verzeichnisse und die Geschäftskontrolle überarbeitet werden müssen. Dadurch entstehen Kosten von rund CHF 15'000.--.

Da mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells drei Ämter (Einzelrichteramt, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichteramt) aufgehoben und zum Teil ins Strafgericht, grösstenteils aber in die neue Staatsanwaltschaft überführt werden, fallen Umzugskosten und Kosten für kleinere bauliche Anpassungen von Büroräumen an. Zudem muss in einzelnen Räumen das Mobiliar ergänzt werden. Im gleichen Zusammenhang fallen Kosten für Anpassungen der Telefonie und gewisser Leitungen an. Gemäss Angaben des Hochbauamts ist hier mit Kosten von rund CHF 220'000.-- zu rechnen.

### 3. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Laufende Rechnung zu rechnen:

CHF 150'000.- pro Jahr<sup>1)</sup> für zusätzliche feste PE (1.0 PE Kanzlei und 0.5 PE juristischer Bereich);

CHF 720'000.- während zweier Jahre<sup>2)</sup> für Aushilfspersonal (6.0 PE);

CHF 15'000.- einmalig für Informatik-Anpassungen;

CHF 220'000.- einmalig für Umzug und kleinere bauliche Anpassungen.

<sup>1)</sup> der Personalaufwand für hauptamtliches Personal wird pro Jahr - rein rechnerisch - um 2.5% ansteigen.

<sup>2)</sup> der Personalaufwand für das Aushilfspersonal wird pro Jahr - rein rechnerisch - um die erwartete Teuerung von 1.5% ansteigen.

<b>A)</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen				
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen				

<b>B)</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
5.	● bereits geplanter Aufwand ● bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektiver Aufwand ● effektiver Ertrag	415'000	884'550	713'900	161'500

## **VI. KURZKOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN**

### **1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)**

#### **§ 3 Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge des Verzichts auf das besondere Verfahren bei Ehrverletzungsklagen (§ 65 ff. StPO).

#### **§ 14 Absatz 3**

Mit dieser Ergänzung soll für das Obergericht zusätzliche organisatorische Flexibilität geschaffen werden, um die Geschäftslast, die sich mit Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells hinsichtlich der Berufungen erhöhen wird, besser bewältigen zu können.

#### **§ 15 Absatz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **§ 19**

§ 19 GOG muss an die neue Aufbauorganisation der Zuger Strafjustiz angepasst werden. Es wird auf die Ausführungen zum Modell „Vollintegration“ hingewiesen (vgl. Ziffer IV.1 und Organigramm im Anhang). Statt des Begriffs „Haft- und Zwangsmassnahmengerichts“ wird der gängigere Begriff der HaftrichterIn bzw. des Haftrichters verwendet.

#### **§ 22**

*Absatz 1:* § 22 Absatz 1 GOG hält fest, dass die neue Staatsanwaltschaft sowohl Untersuchungsbehörde wie Anklagebehörde sein wird (vgl. auch § 23<sup>bis</sup> GOG). Sie führt damit die gesamten Strafuntersuchungen und vertritt den Strafanspruch des Staates vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichtsbehörden.

*Absatz 2:* Das Gesetz hält die Grundzüge der Aufbauorganisation der neuen Staatsanwaltschaft fest (vgl. Detailorganigramm im Anhang).

*Absatz 3:* Die Zuger Polizei verfügt über verschiedene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit sehr guten Fachkenntnissen und den entsprechenden Befähigungen zur Durchführung von Untersuchungshandlungen im Strafverfahren. Das

Obergericht kann solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei generell oder bezogen auf einen einzelnen Fall Befugnisse erteilen, welche mit Ausnahme der Eröffnung und des Abschlusses einer Untersuchung und mit Ausnahme der Anordnung von Zwangsmassnahmen jenen von Untersuchungsbeamten (vgl. § 23<sup>quater</sup> GOG) entsprechen. Damit können Doppelspurigkeiten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft vermieden werden. Die so besonders ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 12 StPO. Der Beizug von Mitarbeitenden der Zuger Polizei erfolgt jeweils in Absprache mit dem Polizeikommando.

### **§ 22<sup>bis</sup>**

§ 22<sup>bis</sup> GOG regelt neu die Zuständigkeiten der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters:

*Absatz 1:* Die Staatsanwaltschaft handelt als Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich frei von Weisungen anderer Justiz- oder Verwaltungsbehörden. Das Obergericht verfügt gegenüber der Staatsanwaltschaft materiell nur im Rahmen der Erledigung von Beschwerden über ein Weisungsrecht im Einzelfall.

*Absatz 2:* Die Funktion der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwaltes ist eine Führungsfunktion. Sie bzw. er vertritt einerseits die Staatsanwaltschaft gegen ausserhalb; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft. Andererseits führt sie bzw. er die Staatsanwaltschaft und ist gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern generell und im Einzelfall weisungsbefugt. Dieses Weisungsbefugnis bezieht sich auch auf die in die Staatsanwaltschaft integrierte Jugendanwaltschaft. Die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt ist zudem im Rahmen von § 13 Absätze 2 und 3 StPO hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens und der Schnittstellen der Ermittlungstätigkeit auch gegenüber der Polizei weisungsbefugt. Weiter ist sie bzw. er gegenüber dem Obergericht verantwortlich für das Handeln der Staatsanwaltschaft und hat diesem gegenüber jährlich in einem Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen. Die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt übt innerhalb der Staatsanwaltschaft Aufsichtsfunktionen aus, so beispielsweise durch die Genehmigung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen bei Verdacht auf Verbrechen und Vergehen (§ 34 Abs. 4 StPO) oder durch die Möglichkeit, gegen Strafbefehle Einsprache erheben zu können (§ 36<sup>ter</sup> Abs. 2 StPO).

*Absatz 3:* Die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt kann jederzeit einzelne Geschäfte an sich ziehen und diese selber bearbeiten. Mit dieser Bestimmung soll einerseits sichergestellt werden, dass besonders heikle Geschäfte, zum Beispiel solche von hoher politischer Brisanz oder solche, die von den Medien hochgespielt werden, zur Chefsache erklärt werden können, dies auch als Massnahme der Vertrauensbildung gegen aussen. Andererseits soll es dem Oberstaatsanwalt möglich sein, durch die gelegentliche eigenständige Bearbeitung von Geschäften am Puls der Praxis zu bleiben.

*Absatz 4:* Die Vertretung der Anklage vor eidgenössischen Gerichten sowie die Vertretung des Kantons in Gerichtsstandsstreitigkeiten nach Artikel 351 StGB ist grundsätzlich Aufgabe der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts. Sie bzw. er kann diese Aufgaben allgemein oder im Einzelfall an Leitende Staatsanwältinnen und Leitende Staatsanwälte oder an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nicht aber an Untersuchungsbeamtinnen oder -beamte) übertragen. Von dieser Delegationsmöglichkeit soll nach Auffassung des Obergerichts so weit wie möglich und sinnvoll Gebrauch gemacht werden, um Handwechsel der Akten wenn immer möglich zu vermeiden. Diese Delegationsmöglichkeit ist mit der neueren bundesgerichtlichen Praxis hinsichtlich der Vertretung der kantonalen Anklagebehörden vor eidgenössischen Gerichten vereinbar.

## **§ 23**

Die einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaft (vgl. Detailorganigramm im Anhang) werden von Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt. Diese sind innerhalb ihrer Abteilung befugt, im Allgemeinen oder im Einzelfall gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weisungen zu erlassen. Diese Weisungen müssen im Einklang mit den übergeordneten Weisungen der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts stehen. Die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt hat die Stellung einer Leitenden Staatsanwältin bzw. eines Leitenden Staatsanwalts. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen grundsätzlich die gleichen Aufgaben wahr wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; sie bearbeiten namentlich eigene Untersuchungsfälle. Ihnen obliegt aber zusätzlich die Führung der Abteilung. Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben in ihrer Abteilung Aufsichtsfunktionen aus, beispielsweise durch die Genehmigung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen im Übertretungsbereich (§ 34 Abs. 4 StPO).

**§ 23<sup>bis</sup>**

*Absatz 1:* Das Gesetz begründet eine generelle Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Untersuchungen in Strafsachen. Der Vorbehalt bezieht sich einerseits auf die Restzuständigkeit der Polizeiamter der Gemeinden (§ 20 GOG) und der Gemeinderäte (§ 28 GOG) sowie der Zuger Polizei (§ 21 GOG; § 12 StPO) und andererseits auf die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Bundes (Bundesanwaltschaft, eidgenössische Untersuchungsrichterinnen und -richter).

*Absatz 2:* Das Gesetz sieht ausdrücklich nur drei Möglichkeiten zur Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft vor:

- Nichtanhandnahme oder Einstellung (vgl. § 34 StPO);
- Anklage zu Händen des Strafgerichts (§ 37 ff. StPO);
- Erlass eines Strafbefehls (Absatz 3 und § 36 ff. StPO).

Dazu kommt die Erledigung durch Übernahme des Falls durch die Strafverfolgungsbehörde eines anderen Kantons oder des Bundes.

*Absatz 3:* In bestimmten Fällen kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen, statt Anklage zu erheben. § 23<sup>ter</sup> Absatz 3 GOG regelt abschliessend die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen: Ein Strafbefehl darf nur dann erlassen werden, wenn der Sachverhalt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen oder die Untersuchung der Staatsanwaltschaft hinreichend geklärt ist und wenn der zuständige Staatsanwalt gleichzeitig eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder eine Busse als angemessen hält. Die Grenze für Freiheitsstrafen von sechs Monaten wird voraussichtlich auch in der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung verankert werden. Mit einem Strafbefehl können in diesem Fall auch Einziehungsmassnahmen verbunden werden. Das Strafbefehlsverfahren wird in § 36 ff. StPO geregelt.

**§ 23<sup>ter</sup>**

§ 23<sup>ter</sup> GOG regelt an Stelle des bisherigen § 23<sup>bis</sup> GOG die Aufgaben der Jugendanwältin bzw. des Jugendanwalts, neu in die Staatsanwaltschaft integriert in der Funktion einer Leitenden Staatsanwältin bzw. eines Leitenden Staatsanwalts.

**§ 23<sup>quater</sup>**

Das Führen und Bearbeiten von Strafuntersuchungen erfordert – insbesondere im Bereich der Übertretungen und der Massengeschäfte im Bereich der Verkehrsregelverstösse (SVG) – oft keine juristische Ausbildung bzw. keine Ausbildung, die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes befähigt (vgl. § 24 Abs. 2 GOG). Für solche Arbeiten sollen künftig vermehrt Untersuchungsbeamtinnen und -beamte eingesetzt werden können. Im Bereich des Übertretungsstrafrechts sollen Untersuchungsbeamtinnen und -beamte an Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts handeln und Untersuchungen selbstständig eröffnen, durchführen und abschliessen können. Angesichts der Aufsicht durch die Leitende Staatsanwältin bzw. den Leitenden Staatsanwalt (Genehmigung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen) und durch die Oberstaatsanwältin bzw. den Oberstaatsanwalt (Einsprachemöglichkeit gegen Strafbefehle) ist dies aus fachlicher Sicht ohne weiteres vertretbar. Die hier vorgeschlagene Lösung entspricht jener des Kantons Solothurn und hat sich dort bewährt.

**§ 24**

*Absatz 1:* Das gesamte Personal der Staatsanwaltschaft wird durch das Obergericht gewählt. Die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt hat ein Antragsrecht.

*Absatz 2:* Wahlvoraussetzung ist für Oberstaatsanwältinnen/Oberstaatsanwälte, Leitende Staatsanwältinnen/Leitende Staatsanwälte sowie Staatsanwältinnen/Staatsanwälte grundsätzlich eine abgeschlossene juristische Ausbildung und der Besitz eines Rechtsanwaltspatents, d.h. die gleichen Voraussetzungen die nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) zur Eintragung in das kantonale Anwaltsregister notwendig sind. Diese strengen Wahlvoraussetzungen könnten sich im Einzelfall als nicht sachgerecht erweisen, weil Personen mit einer gleichwertigen oder besseren Ausbildung oder mit besonders grosser Praxis im Bereich der Strafuntersuchungen das Amt einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts verwehrt würde. Dies wäre beispielsweise bei Personen mit langjähriger Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft eines anderen Kantons oder einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde der Fall oder bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft mit juristischer Ausbildung ohne Anwaltsprüfung aber mit einer forensischen Zusatzausbildung auf Fachhochschulstufe. Für solche Fälle sieht das Gesetz Ausnahmen vor.

## **§ 26**

Die Staatsanwaltschaft ist Teil der Justiz (vgl. vorstehend Ziffer III.) und untersteht der Oberaufsicht des Obergerichts. Das Obergericht wird ermächtigt, die Detailorganisation der Staatsanwaltschaft in einer Verordnung zu regeln.

Das Obergericht ist auch Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft. Es nimmt die administrative Aufsicht, d.h. die Aufsicht über die Geschäftsführung als solche wahr und beurteilt Beschwerden gegen einzelne Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft. Über die Beurteilung förmlicher Beschwerden hinaus hat das Obergericht aber gegenüber der Staatsanwaltschaft kein Weisungsrecht im Einzelfall.

## **§ 30 und § 31**

§ 30 und § 31 GOG werden an die neue Aufbauorganisation der Zuger Strafverfolgungsbehörden angepasst. Infolge der Zusammenlegung von Einzelrichteramt und Strafgericht handelt das Strafgericht neu – je nach Schwere des Falles – in der Form der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters oder als Kollegialgericht. Die Spruchkompetenz der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters bleibt dabei unverändert.

## **§ 32**

Die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt ist neu einzige urteilende Behörde in Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr.

## **§ 33 und § 34**

Die Änderungen stellen eine Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell ohne materielle Veränderung dar.

## **§ 35**

Das heutige Zuger Prozessrecht kennt zwei Berufungsinstanzen: Für Berufungen gegen Urteile der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters ist das Strafgericht, für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Strafgerichts ist das Obergericht zuständig. Mit der Zusammenführung von Einzelrichteramt und Strafgericht kann das Strafgericht nicht mehr Berufungsinstanz für einzelrichterliche Urteile und verfahrensabschliessende Beschlüsse sein. Neu ist das Obergericht einzige Berufungsinstanz in Strafsachen. Bei Berufungen gegen Urteile durch die Einzelrichterin bzw. den

Einzelrichters im Übertretungsstrafrecht wird die Kognition des Obergerichts eingeschränkt (§ 70 Abs. 4 StPO).

### **§ 36**

In § 36 GOG wird die neue geschaffene Funktion der HaftrichterIn bzw. des Haftrichters gesetzlich verankert und dem Strafgericht zugewiesen. Es wird auf Ziffer IV.2 verwiesen. Die HaftrichterIn bzw. der Haftrichter ist in erster Instanz zuständig für alle Haftsachen und für die Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen im Bereich der Strafverfolgung (z.B. auch für die Anordnung von DNA-Massenuntersuchungen). Die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen finden sich für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in § 17 ff. StPO, für die Ersatzmassnahmen in § 18<sup>quater</sup> StPO und für die Zwangsmassnahmen in § 21 ff. StPO.

### **§ 43, § 44 und § 45**

Redaktionelle Anpassungen.

### **§ 46**

Über Ausstandsbegehren gegen Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie gegen Untersuchungsbeamtinnen und -beamte entscheidet – kraft der Führungs- und Aufsichtsfunktion und zur Wahrung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft – die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt. Für die Behandlung von Ausstandsbegehren gegen die Oberstaatsanwältin bzw. den Oberstaatsanwalt und die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ist die Justizkommission des Obergerichts als Aufsichtsbehörde zuständig.

Für die Gerichtsbehörden bleibt die Zuständigkeit zur Behandlung von Ausstandsbegehren unverändert:

- *Einzelrichterin bzw. Einzelrichter*: Das Strafgericht als Kollegialbehörde (Dreier-Besetzung)
- *Obergericht und Strafgericht*: Die Kollegialbehörde selbst (Dreier-Besetzung) unter Ausstand des betroffenen Mitglieds
- *Kantonsgericht*: Die Abteilung, der das betroffene Mitglied angehört

### **§ 47, § 51 und § 54**

Redaktionelle Anpassung.

**§ 56**

Für die Amtspersonen der Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsbefugnisse und Justizfunktionen haben, muss ein neuer Unvereinbarkeitstatbestand geschaffen werden. Die Funktion einer Oberstaatsanwältin bzw. eines Oberstaatsanwalts, einer Leitenden Staatsanwältin bzw. eines Leitenden Staatsanwalts, einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts oder einer Untersuchungsbeamtin bzw. eines Untersuchungsbeamten ist unvereinbar mit der Funktion als Regierungsmitglied oder als Mitglied eines kantonalen Gerichts. Dies ist zur Wahrung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft erforderlich.

**§ 59 und § 59<sup>bis</sup>**

Die Anstellung des Personals der Staatsanwaltschaft ist neu in § 24 geregelt. Die bisher

– gesetzgebungssystematisch falsch – in § 59 Absatz 1 dritter Satz geregelte Frage der Räumlichkeiten wird neu gesondert in § 59<sup>bis</sup> geregelt.

**§ 60**

Redaktionelle Anpassung.

**§ 61**

Für die Staatsanwaltschaft und für das Haftgericht werden keine Gerichtsschreiberstellen geschaffen. Die rechtsnotwendige Protokollführung kann durch Kanzleipersonal oder Polizeiangestellte wahrgenommen werden.

**§ 64, § 69, § 71 und § 73**

Redaktionelle Anpassung. Der Datenschutzbeauftragte beantragt, in § 71 einzufügen, dass die betreffenden Stellen ihre Akten fortlaufend zu nummerieren haben. Eine solche Präzisierung ist jedoch nicht nötig, da alle Gerichte und Ämter der Zivil- und Strafrechtspflege seit Jahrzehnten ihre Akten fortlaufend akturieren.

**§ 74**

Hier wird eine einfache und klare Regelung geschaffen. Der Datenschutzbeauftragte beantragt in seiner Stellungnahme, nicht nur den Begriff der Akten zu verwenden, sondern die Bearbeitung sämtlicher Daten (inkl. Ton- und Bildaufnahmen) zu regeln. Dies ist aus Sicht des Obergerichts nicht nötig. Sofern Bild- und Tonaufnahmen zu

den Akten genommen werden, werden sie fortlaufend akturiert und fallen unter den Begriff 'Akten'. Sie müssen daher nicht speziell erwähnt werden. Weiter beantragt der Datenschutzbeauftragte im Zusammenhang mit der Archivierung eine zusätzliche Bestimmung einzufügen, wonach die Polizei bei Freispruch, Nichtanhandnahme oder Verfahrenseinstellung spätestens nach einem Jahr die polizeilichen Daten löscht. Eine solche Bestimmung gehört aber nicht in die Prozessgesetzgebung, sondern wäre im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes einzubringen.

## **§ 78**

Aus Gründen der Effizienz soll künftig auf eine ausführliche schriftliche Urteilsbegründung dort verzichtet werden, wo sie weder notwendig ist noch von den Parteien verlangt wird. Bei Urteilen, die in der Verhandlung mündlich eröffnet werden, wird die summarische mündliche Urteilsbegründung – wie schon heute – protokollarisch festgehalten. Durch diese Bestimmung wird der verfassungsmässige Anspruch auf ein begründetes Urteil nicht übermässig eingeschränkt, weil in jedem Fall eine schriftliche Begründung verlangt werden kann und weil auch bei schriftlicher Urteilseröffnung eine mündliche Erläuterung des Urteils verlangt werden kann.

## **§ 79, § 83, § 86, § 88, § 89, § 90, § 91, § 97, § 100 und § 101**

Redaktionelle Anpassungen.

## **2. Strafprozessordnung für den Kanton Zug (StPO)**

### **§ 2**

Diese Bestimmung muss an die neue Organisation der Strafrechtspflege angepasst werden. So muss insbesondere eine Abgrenzung der Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und HaftrichterIn bzw. Haftrichter erfolgen (heute ist für Haftsachen das Untersuchungsrichteramt zuständig). Die Zuständigkeiten werden auch im zeitlichen Verlauf eines Strafverfahrens genauer abgegrenzt.

### **§ 4**

Redaktionelle Anpassung.

### **§ 5**

Der neue Absatz 3 füllt eine Lücke in der Zuständigkeitsregelung. Entsprechend dem Staatsanwaltschaftsmodell entscheidet künftig die Oberstaatsanwältin bzw. der

Oberstaatsanwalt, ob die Zuger Strafverfolgungsbehörden für die Behandlung einer bestimmten Strafsache zuständig sind. Wenn diese Frage im Verkehr mit anderen Kantonen nicht gütlich erledigt werden kann, vertritt die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt den Kanton Zug im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht. Auch diese Zuständigkeit soll – zur Steigerung der Effizienz – generell oder im Einzelfall auf die untersuchenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte übertragen werden können.

## **§ 6**

Die Ergänzung im neuen Absatz 6 entspricht der heute in der Schweiz üblichen Praxis und ist in dieser Form auch im neuen gesamtschweizerischen Strafprozessrecht vorgesehen (Art. 300 Abs. 1 E CH StPO). Die Möglichkeit der Mitteilung an eine Amtsstelle soll im Übrigen grosszügig gehandhabt werden, wenn eine Amtsstelle Anzeige erstattet hat.

## **§ 7**

Die Regelungen des heutigen § 7 StPO finden sich aus gesetzessystematischen Gründen neu in § 14 und § 34 StPO.

## **§ 8 und § 9**

Es wird präzisiert, dass die Staatsanwaltschaft nur im Hauptverfahren die Stellung einer Partei hat. Während der Strafuntersuchung, d.h. bis und mit dem Erlass eines Strafbefehls (§ 36 ff. StPO), der Anklageerhebung (Zustellung von Anlageschrift und Untersuchungsakten an das urteilende Gericht, § 37 StPO) oder dem Erlass einer Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung (§ 14 bzw. § 34 f. StPO) hat die Staatsanwaltschaft die Stellung der federführenden Behörde.

## **§ 10<sup>ter</sup>**

*Absatz 1:* Die Notwendige Verteidigung soll neu erst dann greifen, wenn Freiheitsstrafen von zwölf Monaten oder mehr beantragt oder zu erwarten sind (heute sechs Monate).

*Absätze 2 und 4:* Redaktionelle Anpassung.

**§ 11<sup>bis</sup>**

Die Privatklägerin bzw. der Privatkläger kann neu im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren verpflichtet werden, für die durch seine Anträge dem Staat und allenfalls dem Beschuldigten verursachten Aufwendungen Sicherheit zu leisten, wenn die Anträge in erster Linie der Durchsetzung einer Zivilklage dienen. Diese Ergänzung der StPO entspricht den Regelungen in anderen Kantonen. Sie soll verhindern, dass das Strafverfahren zur Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen missbraucht wird.

**§ 11<sup>bis</sup> bis 11<sup>quinquies</sup>**

Gesetzessystematische Anpassung (Neunummerierung) und redaktionelle Anpassungen.

**§ 12 und § 13**

§ 12 und § 13 StPO regeln die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Rahmen der Strafuntersuchung. Von einer Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft, wie sie beispielsweise der Kanton Basel Stadt kennt, wurde abgesehen. Eine derartige Regelung fällt für den Kanton Zug bereits deshalb ausser Betracht, weil die Staatsanwaltschaft zur Gerichtsbarkeit gehört.

§ 12 StPO stellt klar, dass die Polizei für Arbeiten der Strafuntersuchung beigezogen werden darf, dass sie in diesem Fall aber (als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft) den Vorschriften der StPO untersteht. Die Detailfragen der Zusammenarbeit werden durch die Staatsanwaltschaft in Weisungen geregelt. Solche Weisungen bestehen bereits heute. § 13 StPO präzisiert den Informations- und Dokumentenfluss zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft ist dort begrenzt, wo es um die organisatorische und personelle Zuordnung von Aufgaben und um polizeitaktische sowie polizeiorganisatorische Fragen geht.

**§ 14**

Das Strafbefehlsverfahren wird neu in § 36 ff. StPO geregelt.

Der neue § 14 StPO regelt nun detailliert die Eröffnung bzw. Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung. Damit wird gesetzlich eine klare Abgrenzung des Strafverfahrens vom polizeilichen Ermittlungsverfahren geschaffen. Die Eröffnung einer Strafuntersuchung muss den Parteien in geeigneter Weise mitgeteilt werden. Wenn durch die

Mitteilung an die Parteien der Erfolg der Strafuntersuchung gefährdet würde, muss die Mitteilung nicht unverzüglich erfolgen und kann zeitlich zurückgestellt werden.

### **§ 14<sup>bis</sup> und § 14<sup>ter</sup>**

Redaktionelle Anpassungen.

### **§ 15**

Redaktionelle und systematische Anpassung.

### **§ 16**

Gesetzsystematische Anpassung.

### **§ 16<sup>bis</sup>**

Redaktionelle Anpassung.

### **§ 17**

Gesetzsystematische Anpassung.

### **§ 17<sup>bis</sup> bis § 17<sup>septies</sup>**

Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells und der damit zwingend verbundenen Einführung des Haftgerichts (vgl. auch vorne IV.2) muss das Haftverfahren vollständig neu geregelt werden. Dieser Anlass wird dazu benutzt, die Regelungen in dem heute vom Legalitätsprinzip geforderten Bestimmtheitsgrad zu erlassen.

Die Anordnung der Festnahme und der Haft, die heute durch das Untersuchungsrichteramt vorgenommen wird, fällt neu in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Stellt die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl aus, so muss der Fall innert 48 Stunden an den Haftrichter bzw. die Haftrichterin überwiesen werden. Im Übrigen sind die neuen Bestimmungen selbsterklärend.

### **§ 18 bis § 18<sup>ter</sup>**

Die Sicherheitshaft, welche bisher summarisch in § 17 StPO geregelt war, wird neu in § 18 bis § 18<sup>ter</sup> StPO in der nötigen Bestimmtheit und Ausführlichkeit geregelt.

**§ 18<sup>quater</sup>**

Der neue § 18<sup>quater</sup> StPO entspricht dem bisherigen § 17<sup>ter</sup> StPO.

**§ 18<sup>quinquies</sup>**

Der neue § 18<sup>quinquies</sup> StPO entspricht dem bisherigen § 19 StPO.

**§ 19**

Gesetzsystematische Anpassung.

**§ 20**

Der neue § 20 StPO entspricht dem bisherigen § 21 StPO und wird zudem angepasst:

*Absätze 1 und 2:* Redaktionelle Anpassung.

*Absatz 5:* Es wird auf den Kommentar zu § 27 StPO verwiesen.

**§ 21<sup>bis</sup>**

Redaktionelle Anpassung.

Je nach Formulierung von § 21<sup>bis</sup> im Zusammenhang mit dem Polizeigesetz (DNA-Untersuchungen) ist hier noch eine Anpassung nötig.

**§ 21<sup>ter</sup>**

Im Sinne einer Konzentration der Zuständigkeit für alle Zwangsmassnahmen bei der Haftrichterin bzw. beim Haftrichter wird dieser bzw. diesem auch die Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c BÜPF übertragen. Da diese Zuständigkeit bisher bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Strafgerichts lag und neu die Haftrichterfunktion durch ein Mitglied des Strafgerichts ausgeübt werden wird, ändert sich faktisch an der Zuständigkeitsordnung allerdings wenig. Die vorgeschlagene Zuständigkeit orientiert sich zudem am Entwurf für die neue Schweizerische Strafprozessordnung, welcher ebenfalls das Zwangsmassnahmegericht als Genehmigungsbehörde für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vorsieht (Art. 271 i.V.m. Art. 18 E CH StPO). Das Obergericht sieht daher keinen Grund, die Zuständigkeit beim Strafgerichtspräsidium zu belassen, wie dies der Datenschutzbeauftragte fordert.

**§ 21<sup>quater</sup>**

Gesetzessystematische und redaktionelle Anpassung. Zuständig für die Genehmigung der verdeckten Ermittlung ist nicht wie bisher das Strafgerichtspräsidium, sondern der Haftrichter, das heisst ein Mitglied des Strafgerichts. Auch diese Regelung orientiert sich am Entwurf für die neue Schweizerische Strafprozessordnung (Art. 288 i.V.m. Art. 18 E CH StPO; vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 21<sup>ter</sup>). Damit werden sämtliche Zwangsmassnahmen durch die gleiche Funktion angeordnet bzw. bewilligt.

**§ 23 und § 24**

Anpassung an die neue Organisationsstruktur der Zuger Strafverfolgungsbehörden.

**§ 27**

Das Schweigegebot für Zeuginnen und Zeugen wird neu in der StPO geregelt. Diese Massnahme ist in gewissen Fällen notwendig, um zu verhindern, dass der Erfolg der Strafuntersuchung durch deren vorzeitiges bekannt werden geschmälert werden kann. Ebenso sollen nach § 21 Absatz 5 StPO Personen, bei denen eine Edition oder Beschlagnahmung stattgefunden hat, zu einer vorübergehenden Stillhaltung verpflichtet werden können.

**§ 30**

§ 30 StPO wird einerseits redaktionell angepasst. Andererseits wird die Busse für das Säumnis bei Vorladungen neu auf CHF 50.- bis CHF 500.- festgelegt (heute CHF 10.- bis CHF 50.-).

**§ 32**

Der heutige § 32 Absatz 3 StPO, nach welchem die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt vom Untersuchungsrichteramt Aktenergänzungen verlangen kann, wird infolge der Neuorganisation überflüssig.

**§ 33**

*Absatz 1:* Es wird im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass die Abweisung von Ergänzungsbegehren nicht angefochten werden kann.

*Absatz 2:* Der Staatsanwaltschaft stehen – sieht man von der Überweisung an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Kantons oder des Bundes ab – nur drei Möglichkeiten offen, eine Strafuntersuchung abzuschliessen:

- Einstellung der Untersuchung (§ 34 f. StPO);
- Erlassen eines Strafbefehls (§ 36 ff. StPO);
- Erheben der Anklage beim Strafgericht (§ 37 ff. StPO).

### **§ 34 und § 35**

Die Einstellung der Untersuchung wird neu detailliert geregelt. Die Einstellung der Strafverfolgung muss bei Verbrechen und Vergehen durch die Oberstaatsanwältin bzw. den Oberstaatsanwalt, bei Übertretungen durch eine Leitende Staatsanwältin bzw. einen Leitenden Staatsanwalt genehmigt werden. Führt eine Leitende Staatsanwältin bzw. ein Leitender Staatsanwalt die Untersuchung selber, erfolgt die Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin bzw. den Oberstaatsanwalt. Führt diese bzw. dieser selber eine Untersuchung, so muss die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter zustimmen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen selbsterklärend.

### **§ 36 bis § 36<sup>quater</sup>**

Das Strafbefehlsverfahren wird neu ausführlich in § 36 bis § 36<sup>quater</sup> geregelt. Die Bestimmungen sind weitgehend selbsterklärend. Einsprachen gegen Strafbefehle werden durch das Strafgericht bzw. eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter des Strafgerichts behandelt. Die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt ist ebenfalls zur Einsprache befugt (§ 36<sup>ter</sup> Abs. 1 StPO). Auf diese Weise kann eine Qualitätskontrolle für Strafbefehle hinsichtlich der Einheitlichkeit der Strafzumessung sichergestellt werden.

### **§ 37 bis § 39**

Auf Grund der neuen Aufbau- und Ablauforganisation muss teilweise auch die Anklageerhebung neu geregelt werden. Gleichzeitig werden die Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft und urteilendem Gericht im zeitlichen Ablauf klar geregelt. Zuständiges Gericht ist im Erwachsenenstrafrecht immer das Strafgericht (als Einzelgericht oder Kollegialgericht), im Bereich der Jugendstrafrechtspflege das Jugendgericht.

Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass gegen die Anklageerhebung kein Rechtsmittel zulässig ist. Dies stellt keine Schmälerung von Parteirechten dar, weil Gründe, die

gegen eine Anklageerhebung sprechen, vor dem urteilenden Gericht immer noch vorgebracht werden können.

Das urteilende Gericht führt eine förmliche Eingangskontrolle im Sinne einer Qualitätssicherungsmassnahme durch. Die Strafgerichtspräsidentin bzw. der Strafgerichtspräsident oder die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter kann die Akten zur Verbesserung und Ergänzung an die Staatsanwaltschaft zurückweisen. Wenn ein Sachurteil auf Grund der Aktenlage objektiv nicht möglich erscheint, kann das urteilende Gericht die Strafverfolgung einstellen. Vor einer solchen Einstellungsverfügung hat es den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren.

### **§ 39a und § 39b**

Gesetzsystematische Anpassungen (§ 39b wird neu zu § 39<sup>ter</sup>).

### **§ 39<sup>bis</sup> und § 39<sup>ter</sup>**

Die Parteirechte im Anklagestadium werden neu ausführlich geregelt. Demnach ist die Anklage den Parteien zuzustellen und die bzw. der Beschuldigte ist aufzufordern, Beweisanträge zu stellen. Die bzw. der Beschuldigte kann zusätzlich verpflichtet werden, zur Anklage schriftlich Stellung zu nehmen. In besonderen Fällen kann auf eine Hauptverhandlung verzichtet werden (entspricht dem heutigen § 39b StPO). Das zuständige Gericht urteilt bzw. beschliesst dann alleine auf der Grundlage der Akten.

### **§ 40, § 41, § 43 und § 44**

Gesetzsystematische und redaktionelle Anpassungen.

### **§ 44<sup>bis</sup>**

An den Verhandlungen vor dem Strafgericht (nicht aber vor der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter) soll die zuständige Staatsanwältin bzw. der zuständige Staatsanwalt grundsätzlich anwesend sein und die Anklage persönlich vertreten. In den betreffenden Fällen, die strafrechtlich von einigem Gewicht sind, soll der Strafanspruch des Staates dadurch im Sinne der Generalprävention in der öffentlichen Verhandlung sichtbar gemacht werden. Die Strafgerichtspräsidentin bzw. der Strafgerichtspräsident kann die Staatsanwältin bzw. den Staatsanwalt ausnahmsweise von der Teilnahme entbinden, wenn die Anwesenheit (z.B. durch die Offensichtlichkeit

der Aktenlage oder durch ein Geständnis in der Strafuntersuchung) nicht notwendig ist und die bzw. der Beschuldigte zustimmt.

#### **§ 45, § 46, § 47, § 48, § 49, § 50, § 51 und § 52**

Gesetzessystematische und redaktionelle Anpassungen.

#### **§ 53**

Die Regelung des heutigen § 53 StPO wird neu in § 45 Absatz 1 StPO integriert.

#### **§ 54**

Gesetzessystematische Anpassung.

#### **§ 55**

Die Regelungen des § 55 StPO werden präzisiert. So wird festgehalten, dass das urteilende Gericht hinsichtlich des Sachverhalts an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden ist. Die Frage der Erweiterung der Anklage im Hauptverfahren wird geklärt: Eine solche ist nur zulässig, wenn dazu vorgängig den Parteien rechtliches Gehör gewährt wird.

Das Urteil wird grundsätzlich nur mündlich begründet und im Protokoll summarisch festgehalten (so genannte Protokollbegründung). Wenn eine Partei es verlangt, muss jedoch eine schriftliche Begründung ausgestellt und eröffnet werden. Mit dieser Regelung soll unnötiger, d.h. von keiner beteiligten Partei gewünschter Verwaltungsaufwand vermieden werden. Die Regelung entspricht jener des geänderten § 78 Absatz 2 GOG.

#### **§ 56 und § 58**

Redaktionelle Anpassungen.

#### **§ 58<sup>bis</sup>**

Das besondere Verfahren für Ehrverletzungsdelikte (§ 65 bis § 68<sup>bis</sup> StPO) wird abgeschafft. Ehrverletzungsdelikte werden neu im ordentlichen Verfahren behandelt und beurteilt. Das Strafverfahren bzw. die Strafverfolgungsbehörden sollen aber nicht dazu benutzt werden, um primär zivilrechtliche Ansprüche kostengünstig, ohne Risiko der Prozesskosten im Falle des Unterliegens und unter der Oficialmaxime durchsetzen zu können. Deshalb sieht § 58<sup>bis</sup> StPO (wie schon bisher § 68<sup>bis</sup>) vor, dass bei

Ehrverletzungsdelikten die Kosten entsprechend der Zivilprozessordnung verlegt werden. Als Ehrverletzungsdelikte im Sinne von § 58<sup>bis</sup> StPO gelten abschliessend üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbene und Verschollene (Art 175 StGB) und Beschimpfung (Artikel 177 StGB) sowie die unlautere Herabsetzung (Art. 3 Bst. a i.V.m. Art. 23 UWG).

### **§ 59**

Das Gesetz verweist beim Verfahren vor der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter grundsätzlich auf die Regelungen für das Hauptverfahren vor dem Strafgericht.

### **§ 61**

Redaktionelle Anpassung.

### **§ 63**

Die Bestimmungen über den Strafbefehl bei Jugendlichen müssen angepasst werden. Zuständig für den Erlass des Strafbefehls ist die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt. Einsprachen gegen Strafbefehle werden nicht von der Einzelrichterin oder vom Einzelrichter des Strafgerichts sondern vom Jugendgericht beurteilt.

### **§ 64**

Anpassung an die neue Aufbauorganisation der Strafrechtspflege.

### **§ 65 bis § 68<sup>bis</sup>**

Das besondere Verfahren für Ehrverletzungsdelikte wird abgeschafft. Beibehalten werden hingegen die besonderen Regelungen hinsichtlich der Kostenverlegung (§ 68<sup>bis</sup> wird zu § 58<sup>bis</sup> StPO).

### **§ 69<sup>ter</sup> bis § 69<sup>octies</sup>**

Das abgekürzte Verfahren ist bereits heute in der StPO geregelt. Wesentliche Änderung, ist, dass künftig die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt für abgekürzte Verfahren zuständig sein soll. Dies rechtfertigt sich angesichts des Ausnahmeharakters des Verfahrens. Weiter wird künftig auf die Zustimmung der Privatklägerschaft als Voraussetzung zur Durchführung des abgekürzten Verfahrens verzichtet. Vorausgesetzt wird nur noch, dass die privatrechtlichen Ansprüche geregelt sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere in grossen Wirtschaftsstraffällen mit

hunderterten von Geschädigten das abgekürzte Verfahren nur wegen der fehlenden Zustimmung eines einzelnen Zivilklägers - dessen Wohnsitz möglicherweise geändert hat und daher nicht mehr erreichbar ist - scheitert. Voraussetzung bleibt indes, dass die Forderung des Zivilklägers vom Beschuldigten anerkannt ist.

## **§ 70**

*Absatz 1:* Einzige Berufungsinstanz in Strafsachen ist künftig die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts. Mit Berufung angefochten werden können – entsprechend der heutigen Praxis – alle erstinstanzlichen Urteile und Beschlüsse in Strafsachen, die das Verfahren abschliessen.

*Absatz 4:* Bei einzelrichterlichen Urteilen, die Übertretungen betreffen, wird die Kognition des Obergerichts eingeschränkt, allerdings nur in Fällen, die auch von der Anklage als Übertretungen qualifiziert wurden. Das Urteil kann in solchen Fällen nur wegen Verletzung klaren materiellen Rechts, offensichtlich unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften angefochten werden, wie dies bereits gemäss geltender Regelung der Fall ist (vgl. § 80 Ziff. 11 StPO).

Die restlichen Änderungen sind redaktioneller Art.

## **§ 71**

Vgl. § 55 StPO bzw. § 56 Absatz 2 GOG.

## **§ 74**

Redaktionelle Anpassung.

**§ 75**

Die Ergänzung hinsichtlich der persönlichen Teilnahme des Staatsanwalts wird auf Grund von § 44<sup>bis</sup> StPO notwendig. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren soll die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt im Berufungsverfahren nur dann an den Verhandlungen teilnehmen müssen, wenn sie bzw. er selber die Berufung eingelegt hat oder die Berufungsinstanz dies verlangt.

*Absatz 4* hält fest, dass das Berufungsverfahren gegen einzelrichterliche Urteile bei Übertretungen (§ 70 Abs. 4 StPO) schriftlich, d.h. ohne mündliche Verhandlungen vor der strafrechtlichen Abteilung durchgeführt wird.

**§ 76**

Redaktionelle Anpassung.

**§ 80**

Beschwerde an das Obergericht kann auch gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft und in den vorgesehenen Fällen gegen Verfügungen des Haftrichters erhoben werden. Im Übrigen muss die Bestimmung an die Neuorganisation angepasst werden.

**§ 81**

Redaktionelle Anpassung.

**§ 81<sup>bis</sup>**

Auch bei Beschwerden kann in bestimmten Fällen ein Kostenvorschuss verlangt werden.

**§ 82**

Der neue Absatz 3<sup>bis</sup> sieht vor, dass Beschwerden gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft zuerst an die Oberstaatsanwältin bzw. den Oberstaatsanwalt weiterzuleiten sind. Wenn diese bzw. dieser dem Begehren der Beschwerde führenden Partei vollumfänglich entspricht und in einer Verfügung die entsprechende Anordnung trifft (so genannt Abhilfe schafft), dann kann die Beschwerde von der Justizkommission des Obergerichts als erledigt abgeschrieben werden. Dieses Vorgehen vermeidet unnötige Instanzenzüge und stärkt die Führungsposition der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts.

## **Übergangsbestimmungen**

Der Wechsel zur neuen Organisation der Zuger Strafjustiz erfordert, dass in Übergangsbestimmungen geklärt wird, was mit Geschäften geschieht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen hängig sind.

Für hängige Untersuchungen gilt grundsätzlich, dass diese nach neuem Recht weitergeführt werden (vgl. § 99 StPO). Zuständig ist die neue Staatsanwaltschaft.

Bei Straffällen, die bei der Einzelrichterin bzw. beim Einzelrichter hängig sind, muss differenziert werden. Strafbefehle dürfen nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung nur noch durch die Staatsanwaltschaft ausgestellt werden. Solche Fälle sind deshalb an die Staatsanwaltschaft zu überweisen. Zur Beurteilung im ordentlichen Verfahren hängige Fälle werden von der Einzelrichterin bzw. vom Einzelrichter nach neuem Recht weiter bearbeitet.

Bei Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen wurden, richtet sich das Rechtsmittel nach altem Recht. Wurde ein Entscheid nach dem Inkrafttreten getroffen, so richtet sich das Rechtsmittel immer nach neuem Recht. Dies gilt auch für Entscheide in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten eröffnet wurden. Ausgenommen davon sind die hängigen Berufungen, die nach dem Inkrafttreten alle durch das Obergericht beurteilt werden.

Die Übergangsbestimmungen gelten grundsätzlich auch für die Jugendstrafrechtspflege. Da wohl nicht alle Fälle in vollständiger Analogie zum Erwachsenenstrafrecht behandelt werden können, wird der Justizkommission des Obergerichts das Recht eingeräumt, im Einzelfall abweichende oder präzisierende Anordnungen zu treffen (§ 102 StPO).

### **3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (EG IRSG)**

Bei den Änderungen im IRSG handelt es sich mit einer Ausnahme um redaktionelle Anpassungen.

Die Zuständigkeiten, die nach § 3 IRSG bisher der Polizeirichterin bzw. dem Polizeirichter zustehen, werden in der neuen Organisation der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter in Strafsachen zugewiesen.

#### **4. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)**

Die Funktionen der "Einzelrichterin/Einzelrichter", der "Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter" und der heutigen "Staatsanwältin/Staatsanwalt" werden aufgehoben. Die Funktionen der neuen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist teilweise umfassender, teilweise aber auch eingeschränkter als diejenige der heutigen Untersuchungsrichter, weshalb die Funktion "Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter" durch die Funktion "Staatsanwältin/Staatsanwalt" ersetzt wird. Die Funktionen der Leitenden Staatsanwältinnen bzw. Leitenden Staatsanwälten und der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwaltes sind neu als Gehaltsklasse aufzuführen, entsprechend der Einstufung der heutigen Funktion "Staatsanwältin/Staatsanwalt". Auch die Funktion Untersuchungsbeamtin bzw. Untersuchungsbeamter ist heute im Personalgesetz nicht vorgesehen. Diese Funktion kann aber aufgrund der bestehenden Gesetzgebung eingereiht werden (Personen mit kaufmännischer oder polizeilicher Ausbildung wie Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in besonderer Stellung [Lohnklassen 12 bis 14] bzw. bei sehr grosser Berufserfahrung und Bewährung in der Funktion wie Adjunktinnen/Adjunkte [Lohnklassen 14 bis 18] und Personen mit juristischer Ausbildung wie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter [Lohnklassen 18 bis 22]).

#### **5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)**

Es handelt sich um Anpassungen an die neue Aufbauorganisation der Strafrechtspflege.

#### **6. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2007 - 2012**

Eine der beiden im Plafond enthaltenen Einzelrichterstellen ist in eine ordentliche Richterstelle beim Strafgericht umzuwandeln (vgl. Ziff. V.1.).

#### **7. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012**

Die zusätzlich benötigte Teilzeitstelle ist in diesen Beschluss aufzunehmen (vgl. Ziff. V.1.).

## VII. ANTRAG

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1446.2 - 12072 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 23. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DES OBERGERICHTS

Die Präsidentin: lic.iur. I. Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. M. Frey

### **Anhänge**

- Organigramme
- Synoptische Darstellung für GOG und StPO